

Satzung des Vereins RIMA

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *RIMA*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 34454 Bad Arolsen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52 und 53, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung (AO).

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist, im Sinne des Paragraphen 52 der AO, Kriegsoffer und Geflüchtete, zum Beispiel in oder aus Syrien, wirtschaftlich zu fördern. Hiermit verbundener gemeinnütziger Zweck ist die Förderung einer internationalen Gesinnung bei Geförderten und Fördernden sowie die Förderung gegenseitiger Toleranz und Völkerverständigung. Ein weiterer, ebenfalls hiermit verbundener gemeinnütziger Zweck ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements der deutschen Zivilgesellschaft, etwa im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Mildtätiger Zweck des Vereins ist, im Sinne des Paragraphen 53 der AO, Menschen und soziale Institutionen in akuten wirtschaftlichen Notsituationen finanziell zu unterstützen, vor allem in internationalen Krisen- und Kriegsgebieten: so etwa die Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen der Schule "Step Amal Education Center" in Idlib, Syrien. Diese Unterstützung der bedürftigen Menschen und Institutionen kann auf jede Weise erfolgen, die geeignet ist, die Bedürftigkeit zu lindern und den Zweck des Vereins voranzutreiben.

Mit dieser gemeinnützigen und mildtätigen Hilfe sollen die Geförderten befähigt werden, ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben führen zu können.

Der gemeinnützige und mildtätige Satzungszweck wird insbesondere **verwirklicht** durch die regelmäßige finanzielle Unterstützung von Menschen und sozialen Institutionen in akuten humanitären und wirtschaftlichen Notsituationen, vor allem in internationalen Krisen- und Kriegsgebieten. Beispiele hierfür sind die wirtschaftliche Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen der Schule "Step Amal Education Center" in Idlib, Syrien - die sich

um Waisenkinder und Kinder mit Behinderungen und Amputationen kümmert - sowie die gezielte Förderung von Familien in Flüchtlingslagern in Syrien oder in vergleichbaren Ländern.

Der Vereinsvorstand hört die Vereinsmitglieder an und trifft anschließend die Entscheidung, welche Menschen und Institutionen über welchen Zeitraum mit welchen Mitteln gefördert werden sollen. Weiteres regelt Paragraph 5 der Satzung.

Ebenfalls verwirklicht wird der gemeinnützige und mildtätige Satzungszweck durch die Förderung einer internationalen Gesinnung bei Geförderten und Fördernden, durch Völkerverständigung zwischen ihnen, sowie durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements der deutschen Zivilgesellschaft. Beispiele hierfür sind dem Satzungszweck gemäße Projekte zur Demokratieförderung in Waldeck-Frankenberg und anderswo, zur Gestaltung eines Zusammenlebens in Vielfalt sowie zur Prävention jeglicher Form von Extremismus.

Der Vereinsname **RIMA** steht zum einen für die erste von den Vereinsgründern im Sinne des Vereinszwecks geförderte Person; zum anderen bedeutet das Akronym RIMA, in englischer Sprache, *Responsibility, Initiative, Motivation* und *Alliance*: Der Verein übernimmt zuallererst Verantwortung; er ist initiativ und zupackend, was die Förderung notleidender Menschen betrifft; er will die Motivation zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung stärken und aus allen beteiligten Menschen eine grenzüberschreitende Allianz zur gegenseitigen Hilfe und Förderung der Menschenwürde formen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abseits der in Paragraph 3 beschriebenen Anhörung der Vereinsmitglieder kann der Verein die Verwendung der Mittel jederzeit durch Vereinsbeschluss konkretisieren. Hierzu ist der Vereinsvorstand berechtigt, durch die/den Vorsitzende/n und die Mehrheit der weiteren Vorstandsmitglieder über die Mittelverwendung zu entscheiden und den übrigen Vereinsmitgliedern im Rahmen der Versammlungen hierüber Rechenschaft abzulegen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich - per Brief oder Online-Formular - zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Geldbetrags erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich - per Brief oder E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich - per Brief oder E-Mail - beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers im Rahmen einer Mitgliederversammlung übernimmt in der Regel die/der 2. Vorsitzende (s. § 12). Ist diese Person verhindert, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung einmalig eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht muss in der Versammlung schriftlich im Original dem Vorstand vorgelegt werden und das Stimmrecht kann nur in der entsprechenden Versammlung ausgeübt werden; andernfalls ist für die Mitgliederversammlung davon auszugehen, dass die/der Vertretende zur Mitgliederversammlung nicht erschienen ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die/der zweite Vorsitzende übernimmt in der Regel die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers.

Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus § 3 (Zweck des Vereins).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für die Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung per Akklamation zwei Wahlleiter/innen. Diese dürfen nicht selbst für ein Vorstandsamt kandidieren. Die Wahlleiter nehmen die Wahlvorschläge entgegen und führen die einzelnen Wahlgänge durch. Jeder Vorstandsposten wird einzeln in einem Wahlgang besetzt. Sofern kein anwesendes Vereinsmitglied widerspricht, können die Wahlgänge per Akklamation durchgeführt werden. Die Wahlleitung protokolliert das Ergebnis. Das Wahlprotokoll wird dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung der Stadt Bad Arolsen, 34454, Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Arolsen-Mengeringhausen, den 03.02.2023